

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0027/2012
Auskunft erteilt: Herr Heggemann Herr Maser
Ruf: 492-1010 492 1110
E-Mail: Heggemann@stadt-muenster.de Maser@stadt-muenster.de
Datum: 09.01.2012

Betrifft

Aufhebung von Sperrvermerken bezogen auf den Stellenplan 2012

Beratungsfolge

17.01.2012 Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

1. Die Sperrung der zum Stellenplan 2012 neu eingerichteten 0,50 Stelle Sicherheitsingenieur/-in (lfd. Nr. 1 in Ziffer 7.2.2 Verwaltungsentwurf Stellenplan 2012) wird aufgehoben.
2. Die Sperrung der zum Stellenplan 2012 neu eingerichteten 1,00 Stelle Sachbearbeiter/-in Vormundschaften (lfd. Nr. 29 in Ziffer 7.2.2 Verwaltungsentwurf Stellenplan 2012) wird aufgehoben.
3. Die Sperrung der zum Stellenplan 2012 neu eingerichteten 0,50 Stelle Betriebsarzt/-ärztin (lfd. Nr. 32 in Ziffer 7.2.2 Verwaltungsentwurf Stellenplan 2012) wird aufgehoben und die Verwaltung beauftragt, parallel die Besetzung sowohl durch eigene Beschäftigte als auch durch externe Dienstleister bzw. Honorarkräfte oder – mittelfristig – über Kooperationen zu betreiben.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die notwendigen Mittel sind im am 14.12.2011 durch den Rat beschlossenen Haushaltsplan veranschlagt. Insofern wird darauf und auf den Verwaltungsentwurf des Stellenplans 2012 verwiesen.

Begründung:

In der Beratung des Stellenplanentwurfs 2012 sind am 01.12.2011 im Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung (APRO) zu drei Stellenvermehrungsvorschlägen der Verwaltung Sperrvermerke und weitergehende (Prüf-)Aufträge beschlossen worden. Die Aufträge werden mit dieser Vorlage erledigt und die Beschlussvorschläge im Einzelnen begründet:

zu 1.

1	Kategorie Veränderte gesetzliche Maßgaben zu Quantitäten	
1	Umfang 0,50 EGr. 11	Funktion/Aufgabe Sicherheitsingenieur/-in, Fachkraft für Arbeitssicherheit
	Mehrkosten 33.580 €	Finanzierung Eckwerterhöhung

APRO: *Nach kurzer Diskussion einigte sich der Ausschuss einvernehmlich darauf, die Stelle einzurichten, jedoch mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die Verwaltung wird gebeten, zur Möglichkeit und den Kosten einer Vergabe zeitnah zu berichten.*

1.1 Vergabe an externe Dienstleister

Die Vergabe an externe Dienstleister ist möglich, wurde und wird von der Stadt Münster auch praktiziert. Neben konkreten Einzelaufträgen für Gefährdungsbeurteilungen in einzelnen Ämtern und Einrichtungen ist bis zum Beginn der alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – das Jobcenter sicherheitstechnisch extern betreut worden. Dabei sind regelmäßig Betreuungs- und Steuerungsbedarfe durch städtischen Sicherheitsfachkräfte zu verzeichnen

Auf Basis der bisher gemachten Erfahrungen lassen sich, vorbehaltlich des Kostenvergleichs, Vor- und Nachteile festhalten:

Vorteile

- zeitlich geringe, vertragliche Bindungsfristen
- dadurch flexible Reaktion auf veränderte Bedarfe möglich
- nicht komplette Ausrüstung mit Räumen/ Sachausstattung nötig

Nachteile

- zur Qualitätssicherung Vergabe nicht vollständig durchführbar (stadt-interne Steuerung, Kontakte GUVV, Ansprechpartner)
- fehlendes Eigeninteresse zur Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen
- neben Steuerungsaufwand entsteht administrativer Aufwand in der Vertragsverwaltung/-abwicklung

Daneben sind in Einzelfällen durch externe Dienstleister mangelhafte Leistungen erbracht worden, deren Geltendmachung zusätzlichen Aufwand verursacht hat. Im Rahmen großflächiger Vergaben ist die präventive Verhinderung einer Wiederholung dem notwendigen Steuerungs- und Betreuungsaufwand zuzurechnen.

¹ laufende Nummer

1.2 Kostenvergleiche

Der Einsatz eine/-r städtischen Mitarbeiters/-in verursacht folgende Kosten:

	Sicherheitsingenieur/-in
Eingruppierung	EGr. 12 ²
Personalaufwendungen	75.752 €
Kosten Querschnittsverwaltung (20 %)	15.150 €
Raumkosten (0,5)	3.073 €
Büromöbel (1 Arbeitsplatz)	293 €
Büroverbrauchsmaterialien	1.310 €
Kommunikation	216 €
IT-Ausstattung	1.973 €
Sachaufwendungen	22.015 €
Gesamt	97.767 €
Netto-Arbeitszeit (Jahr)	1.660,88 Std.
Aufwendungen/Std.	58,86 €

Der bisherige Einsatz externer Dienstleister und Kostenabfragen bei weiteren Anbietern, die jedoch ein formelles Vergabeverfahren, sofern es notwendig wird, nicht ersetzen, führt zu folgendem Bild (externe Dienstleister jeweils inkl. Umsatzsteuer):

		Sicherheitsingenieur/-in
		€/Std.
städt. Mitarbeiter/-in	Kosten	58,86
Anbieter 1 ³	Kosten	77,35
	Abweichung	+18,49 €/ +31,41 %
Anbieter 2 (Einsatz im Jobcenter)	Kosten	58,31 €
	Abweichung	-0,55 €/ -0,93 %
Anbieter 2 (Einsatz im Sportamt)	Kosten	74,38
	Abweichung	+15,52 €/ +26,37 %
Anbieter 3 (Einsatz im Tiefbauamt)	Kosten	121,98 zzgl. Reisekosten
	Abweichung	+63,12 €/ +107,24 %
Anbieter 4 (Einsatz im Amt für Immobilienmanagement)	Kosten	92,23 zzgl. Reise-/ Übernachtungskosten
	Abweichung	+33,37 €/ +56,69 %

Nur in einem Fall und für einen ausgewählten Bereich ergeben sich vergleichbare Kosten. Diese beruhen auf einer befristeten Mischkalkulation des Anbieters aus dauerhafter Betreuung und Gefährdungsbeurteilungen. Die Verwaltung hält die wiederholte Durchsetzung eines sol-

² Die Verwaltung schlägt die Besetzung in EGr. 11 vor, die Stelle bietet jedoch Entwicklungsperspektiven. Für einen belastbaren Kostenvergleich wird EGr. 12 berücksichtigt.

³ In dieser öffentlichen Beschlussvorlage werden die Anbieter anonymisiert, u.a. aufgrund datenschutzrechtlicher und wettbewerblicher Belange.

chen Preises für nicht möglich. Er wäre im Übrigen aufgrund der berufsspezifischen Besonderheiten, z.B. in den technischen Ämtern, auch nicht auf die gesamte Verwaltung zu übertragen.

1.3 Ergebnis

Die Darstellung der Vor- und Nachteile des Einsatzes externer Dienstleister bietet in Ziffer 1.1 vordergründig, jedoch nicht inhaltlich, noch ein ausgewogenes Bild. Spätestens der Kostenvergleich führt nach Auffassung der Verwaltung zu einem eindeutigen Vorzug der Besetzung mit einem/-r eigenen Mitarbeiter/-in, so dass die Stelle zu entsperren ist.

zu 2.

29	Veränderte gesetzliche Maßgaben zu Quantitäten	
	1,00 EGr. S 12	Sachbearbeiter/-in Vormundschaften
	51.140 €	Eckwerterhöhung

APRO: *Die CDU-Fraktion beantragte, die Stelle einzurichten, aber zunächst zu sperren. Die Verwaltung wird gebeten, zum einen zur Vergabe an freie Träger und zum anderen zu der Kostenfrage Stellung zu nehmen. Der Antrag wurde einstimmig bei einer Enthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen.*

Ausschlaggebend für den Vorschlag der Verwaltung waren gesetzliche Veränderungen im Vormundschaftsrecht, auf die Begründung im Verwaltungsentwurf des Stellenplans 2012 wird verwiesen. Zu den aufgeworfenen Fragen gibt die Verwaltung folgende Antworten:

2.1 Grundsätzliche Hinweise/ Verfahren

Die Stadt Münster/ Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen (§ 53 Sozialgesetzbuch 8. Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)). Dies ist auch die geübte Praxis. Das Familiengericht entscheidet dann im eigenen Ermessen, wobei ehrenamtliche Vormunde und Pfleger/-innen Vorrang haben. Sie stehen in Münster jedoch nicht in ausreichender Anzahl für diese Aufgaben zur Verfügung. Ehrenamtlicher Vormunde und Pfleger/-innen haben gegenüber der Stadt Münster einen Anspruch auf regelmäßige Beratung und Unterstützung.

Daneben ist die Stadt Münster/ Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gem. § 1791 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesetzlich verpflichtet, Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften zu übernehmen. Hier erfolgen keine Beschlüsse des Familiengerichts.

Sofern das Familiengericht eine Vormundschaft oder Pflegschaft auf die Stadt Münster überträgt und geeignete Einzelpersonen als ehrenamtliche/-r Vormund oder Pfleger/-in zur Verfügung stehen – vorrangig Verwandte – geht die Stadt Münster mit allen rechtlich zulässigen Möglichkeiten dagegen vor. In bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften wird die Entlassung daraus beantragt, sofern ehrenamtliche Vormunde und Pfleger/-innen später ermittelt werden können. Die Entscheidung dieser Anträge steht jedoch im Ermessen der Familiengerichte.

2.2 Freie Träger

(Rechtsfähige) Vereine können Vormundschaften und Pflegschaften übernehmen. Dazu bedarf der Verein einer Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde (Landesjugendamt), die i. d.

R. abhängig von der Einhaltung fachlicher Standards ist. Derzeit hat der Caritas-Verband Münster e.V. (CV) eine entsprechende Erlaubnis des Landesjugendamtes, andere freie Träger sind auf diesem Gebiet nicht tätig.

Nach den gesetzlichen Änderungen will der CV seinen Personaleinsatz um 0,50 Stelle erhöhen bzw. hat dies bereits getan. Damit können dort zukünftig maximal 75 Vormundschaften oder Pflegschaften übernommen werden.

2.3 Kostentragung

Weder die Stadt Münster noch Vereine können gem. §§ 1835a Abs. 5, 1836 Abs. 3 BGB von Mündeln eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung verlangen, sofern ein Mündel überhaupt über entsprechende Mittel verfügen sollte.

Als originäre gesetzliche Aufgabe der Jugendhilfe sind die eigenen Tätigkeiten und der Einsatz von freien Trägern daher durch den Träger der Jugendhilfe – der Stadt Münster – zu finanzieren. Es bestehen keine zweckgebundenen Refinanzierungsmöglichkeiten, es ist auf die allgemein (und nicht auskömmlich) den Kommunen zur Verfügung stehenden Deckungsmittel zurückzugreifen.

Der gesetzlichen Änderungen mit der Einführung von Falloberggrenzen pro Vollzeitstelle – 50 spätestens ab dem 05.07.2012 – zwingen zu einer besseren quantitativen Ausgestaltung, ohne direkt zusätzliche Mittel bereitzustellen. Bereits seit dem 06.07.2011 gelten qualitative Maßgaben, z.B. pflichtige monatliche Kontakte, die nur zum Teil über die Falloberggrenze quantitativ abgesichert sind. Sofern durch die vorhandenen Fachkräfte Managementaufgaben (Koordinierungsaufgaben, Teilnahme an überörtlichen Gremien, die Betreuung und Schulung ehrenamtlicher Vormunde) wahrgenommen werden, sind die Fallzahlen pro Vollzeitstelle weiter zu reduzieren. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch die Familiengerichte kontrolliert, um zu verhindern, dass auf örtlicher Ebene die gesetzlichen Maßgaben verletzt werden (Organisationshaftung).

2.4 Ergebnis

Die Stadt Münster/ Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat im Jahr 2010 159 Vormundschaften/ Pflegschaften geführt (vgl. Geschäftsbericht des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, S. 105). Seit 2008 sind die Vormundschaften/ Pflegschaften um 26 Fälle gestiegen, dieser Trend wird sich fortsetzen. Dieses Fallvolumen ist in erhebliche Maße nicht delegierbar, da die Komplexität und rechtliche Bedeutung der Einzelfälle hoch ist und Eltern dann regelmäßig eine Gesamtleistung aus der Institution „Jugendamt“ erwarten (Leistung und Vormundschaft in einem Amt).

Derzeit sind für Vormundschaften und Pflegschaften 2,50 Stellen vorhanden. Für die benannten 159 Fälle werden nach den gesetzlichen Änderungen 3,18 Stellen ab Inkrafttreten der Fallzahlenobergrenze benötigt. Unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.3 beschriebenen Folgen aus qualitativen Maßgaben besteht für das städtische Aufgabenvolumen unter Einhaltung der gesetzlich verankerten (Qualitäts-)Standards ein Mehrbedarf i. H. v. 1,00 Stelle.

Die weitere Einbindung freier Träger ist, auch mangels Bereitschaft und entsprechender Erlaubnisse, nicht möglich, so dass die Besetzung der Stelle durch eine/-n städtische/-n Mitarbeiter/-in vorzusehen und der Sperrvermerk aufzuheben ist.

zu 3.

32	Veränderte gesetzliche Maßgaben zu Quantitäten	
	0,50 EGr. 14	Betriebsarzt/-ärztin
	39.720 €	Eckwerterhöhung

APRO: *Die SPD-Fraktion beantragte, entsprechend der Empfehlung des ASGAf, die Stelle einzurichten, jedoch mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die Verwaltung wird gebeten, zur Möglichkeit und den Kosten einer Vergabe zeitnah zu berichten. Der Antrag wurde einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen.*

3.1 Vergabe an externe Dienstleister/ Honorarkräfte

Auch hier ist eine Vergabe an externe Dienstleister und in einem eng begrenzten Rahmen voraussichtlich auch der Einsatz von Honorarkräften möglich.

Bis zum 31.12.2011 ist die betriebsmedizinische Betreuung des Jobcenters über einen externen Dienstleister erfolgt. Im Rahmen der Preisabfragen (→ Ziffer 3.3) hat die Verwaltung auch Kontakt zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) aufgenommen, der als große Behörde für die betriebsmedizinische Betreuung auf einen externen Dienstleister zurückgreift.

Bei Honorarvereinbarungen ist das schleichende Entstehen von Arbeitsverhältnissen zu vermeiden. Die Verwaltung hält es – vorbehaltlich weiterer und endgültiger rechtlicher Prüfung – für möglich, einzelne und in sich abgeschlossene betriebsmedizinische Teilleistungen im Rahmen von Honorarvereinbarungen erledigen zu lassen.

3.2 Einstellung von Ärzten bei der Stadt Münster

Die Einstellung von Ärzten bei der Stadt Münster gestaltet sich vor dem Hintergrund der geltenden tariflichen Maßgaben als sehr schwierig.

Zuletzt ist im vergangenen Jahr eine Stelle für eine/-n Betriebsarzt/-ärztin, u. a. im Ärzteblatt, ausgeschrieben worden. Bis zum Bewerbungsschluss ging keine Bewerbung ein. Lediglich die Anfrage einer Betriebsärztin, die im Rahmen einer Honorarvereinbarung eingesetzt werden wollte, lag vor. Die Überlegungen zu dieser rechtlichen Ausgestaltung waren zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Danach hat es lediglich eine Initiativbewerbung eines/-r Betriebsarztes/-ärztin gegeben. Vor dem Hintergrund der Etatberatungen ist darauf nicht weiter eingegangen, insbesondere nicht die Einstellungsbereitschaft zu den städtischen Konditionen abgefragt worden.

Die Preisabfragen bei externen Dienstleistern haben weiterhin bestätigt, dass derzeit wenig ausgebildete Betriebsärzte zur Verfügung stehen und Einstellungen nur über große finanzielle Anreize erfolgen können.

3.3 Kostenvergleiche

Der Einsatz eine/-r städtischen Mitarbeiters/-in verursacht folgende Kosten:

	Betriebsarzt/-ärztin
Eingruppierung	EGr. 15 ⁴
Personalaufwendungen	85.169 €
Kosten Querschnittsverwaltung (20 %)	17.034 €
Raumkosten (0,5)	3.073 €
Büromöbel (1 Arbeitsplatz)	293 €
Büroverbrauchsmaterialien	1.310 €
Kommunikation	216 €
IT-Ausstattung	1.973 €
Sachaufwendungen	23.899 €
Gesamt	109.068 €
Netto-Arbeitszeit (Jahr)	1.660,88 Std.
Aufwendungen/Std.	65,67 €

Der bisherige Einsatz externer Dienstleister und Kostenabfragen bei weiteren Anbietern, die jedoch ein formelles Vergabeverfahren, sofern es notwendig wird, nicht ersetzen, führt zu folgendem Bild (externe Dienstleister jeweils inkl. Umsatzsteuer):

		Betriebsarzt/-ärztin
		€/Std.
städt. Mitarbeiter/-in	Kosten	65,67
Anbieter 1 ⁵	Kosten	136,85
	Abweichung	+70,98 €/ +108,39 %
Anbieter 2 (Einsatz im Jobcenter)	Kosten	(50 % USt.-frei) 90,89
	Abweichung	+25,22 €/ +38,40 %
Anbieter 3 (u.a. LWL)	Kosten	82,11 – 105,91
	Abweichung	+16,44 €; +40,24 €/ +25,03 %; +61,28 %
Anbieter 4	Kosten	113,05
	Abweichung	+47,38 €/ +72,15 %
Anbieter 5	Kosten	83,30 – 130,90
	Abweichung	+17,63 €; +65,23 €/ +26,85 %; +99,33 %
Anbieter 6	Kosten	es erfolgte kein Rückruf zu Preisen etc.
	Abweichung	
Anbieter 7 (Honorarkraft)	Kosten	69,12
	Abweichung	+3,45 €/ +5,25 %

⁴ Die Verwaltung schlägt die Besetzung in EGr. 14 vor. Aufgrund der Arbeitsmarktsituation bei Betriebsärzten ist sicher ein höheres Gehalt zu bieten. Für einen belastbaren Kostenvergleich wird EGr. 15 berücksichtigt.

⁵ In dieser öffentlichen Beschlussvorlage werden die Anbieter anonymisiert, u.a. aufgrund datenschutzrechtlicher und wettbewerblicher Belange.

Hinweise

- Anbieter 3: Bei Übernahme von Präventionsaufgaben ergeben sich die höheren Stundenkosten. Der LWL rechnet zur anstehenden Vertragsverlängerung mit steigenden Preisen.
- Anbieter 4: Preise ohne Vorsorgeuntersuchungen; Vorsorgeuntersuchungen werden pro Einzelfall mit 110,00 € berechnet.
- Anbieter 5: Der Anbieter ist an einer weitergehenden Kooperation interessiert, um Synergien schöpfen zu können. Dies wäre ggf. auf eine vertragliche Grundlage zu stellen und ist nach Ansicht der Verwaltung eher mittelfristig denkbar.

3.4 Ergebnis

Zur Vor- und Nachteilsabwägung verweist die Verwaltung grundsätzlich auf die Begründung zu Ziffer 1. Hier sind die Vorteile jedoch um die Umgehung der in Ziffer 3.2 beschriebenen Einstellungsschwierigkeiten zu ergänzen. Vor diesem Hintergrund schwächt sich auch der Nachteil des höheren Preises ab.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Sperrvermerk aufzuheben, die „Besetzung“ jedoch offen und parallel in allen Alternativen, aber mit der folgenden Priorisierung zu betreiben:

1. Einstellung eines/-r städtischen Mitarbeiters/-in
2. Vergabe an externen Dienstleister, bedarfsweise Abschluss einer Honorarvereinbarung

Die Prüfung der Möglichkeit zu Kooperationen wird in die Umsetzungsmaßnahmen zu den Konsolidierungsvorgaben 2011 ff (Säule 1: Kooperationen bzw. interkommunale Zusammenarbeit) aufgenommen.

In Vertretung

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat